

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
Jahrgang 1953

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 25. April 1953

Inhalt:

I. Bekanntmachungen und Mitteilungen	54) Kollektenempfehlung
52) Ermittlung der Holzvorräte	55) Erste theologische Prüfung
53) Pflichtablieferung von Obst im Jahre 1953	II. Predigtmeditationen

I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

52) G.Nr. / 86 / III 9 g⁴

Ermittlung der Holzvorräte im Privatwald

Nach der nachstehend abgedruckten Anordnung über die Ermittlung der Holzvorräte im Privatwald vom 12. März 1953, Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik Seite 123, werden auch die Holzvorräte auf den ablieferungspflichtigen kirchlichen Waldflächen ermittelt. Der Oberkirchenrat ersucht zu berichten, sobald die Ermittlung erfolgt ist, wenn möglich mit dem Ergebnis der Ermittlung.

Die Kosten nach § 4 der Anordnung fallen dem Ärar zur Last.

Schwerin, den 14. April 1953

Der Oberkirchenrat

Im Auftrage: Niendorf

Anordnung

über die Ermittlung der Holzvorräte im Privatwald vom 12. März 1953

Die Bewirtschaftung der holzablieferungspflichtigen Privatwälder, die den volkswirtschaftlichen Forderungen und den Interessen der Waldbesitzer entspricht, setzt die genaue Kenntnis der Holzvorräte voraus. Es wird deshalb folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Ermittlung der Holzvorräte ist auf allen ablieferungspflichtigen Privatwaldflächen bis zum 31. Dezember 1953 durchzuführen.

(2) Die Ermittlung und Auswertung wird von dem Kreisforstamt des Rates des Kreises durchgeführt. Die Eigentümer oder die Nutzungsberechtigten der in Absatz 1 genannten Flächen sind verpflichtet, der Forstverwaltung hierbei Unterstützung zu gewähren.

(3) Die Kreisforstämter der Räte der Kreise werden verpflichtet, die Ergebnisse bis zum 31. Dezember 1953 der Unterabteilung Forstwirtschaft der Räte der Bezirke zu übergeben. Die Zusammenstellungen der Bezirke müssen bis zum 31. Januar 1954 bei dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft vorliegen.

§ 2

Die Revierleiter der Waldgemeinschaften haben die Ermittlung in ihren örtlichen Bezirken zu unterstützen.

§ 3

Nach Abschluß der Ermittlung und der Auswertung ist jedem Waldbesitzer das Ergebnis schriftlich bekanntzugeben. Gleichzeitig ist ein Walderneuerungsplan auszuhändigen.

§ 4

(1) Die Eigentümer bzw. die Nutzungsberechtigten von Waldflächen haben entsprechend der Größe ihrer landwirtschaftlichen Nutzflächen folgende Gebühren pro ha als Unkostenbeitrag zu zahlen:

Besitzgrößen bis 10 ha	= 0,50 DM
Besitzgrößen von 10 bis 20 ha	= 1,— DM
Besitzgrößen über 20 ha	= 1,50 DM

(2) Mitglieder von Produktionsgenossenschaften, die Nutzungsberechtigte oder Eigentümer von Waldflächen sind, haben keine Gebühr zu entrichten.

(3) Die Gebühren können auf dem Verwaltungswege beigetrieben werden.

(4) Die Ausgaben müssen sich im Rahmen der Einnahmen halten. Sie sind durch die Kreisforstämter außerplanmäßig zu vereinnahmen und zu verausgaben.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 12. März 1953

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Schröder, Minister

53) G.Nr. / 115 / V 34

Pflichtablieferung von Obst im Jahre 1953

Nach der Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1953 vom 22. Januar 1953 (Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik Seite 175) sind die Besitzer und Pächter von Obstkulturflächen von mehr als 0,07 ha zur Ablieferung von Obst verpflichtet. Nach § 31 der Verordnung sind Verträge von den Ablieferungspflichtigen mit einem Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieb für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VEAB) oder einer anderen zugelassenen Erfassungsstelle abzuschließen. Die Durchführungsbestimmungen ergeben sich aus dem nachfolgend abgedruckten Teil der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 30. März 1953 der Verordnung vom 22. Januar 1953, Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik Seite 497.

Schwerin, den 14. April 1953

Der Oberkirchenrat

Im Auftrage: Niendorf

Abschnitt IV

Ablieferung von Obst

§ 28

(1) Zu dem im § 2 der Verordnung angeführten Begriff Obst gehören folgende Arten von Kern-, Stein-, Beeren- und Schalenobst: Äpfel, Birnen, Quitten, Pflaumen, Süß- und Sauerkirschen, Pfirsiche, Aprikosen, Johannisbeeren, Stachelbeeren, Erdbeeren, Brombeeren, Himbeeren, Weintrauben, Wal- und Haselnüsse.

(2) Der Ablieferung unterliegen nach § 1 der Verordnung die Besitzer oder Pächter von Obstkulturflächen, wenn die in ihrem Besitz befindliche oder gepachtete Obstfläche die Größe von 0,07 ha übersteigt. Zur Ablieferung wird der Erzeuger auf Grund von Verträgen nach § 31 der Verordnung herangezogen.

(3) Obsterntepächter sind unabhängig von dem Umfang der von ihnen genutzten Flächen zur Ablieferung von Obst verpflichtet.

§ 29

(1) Unter den Begriff „Obstkulturfläche“ fallen alle landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Flächen, die mit Obstträgern bepflanzt sind. Dabei kann je nach Art der Pflanzung zwischen geschlossenen und offenen Obstanlagen unterschieden werden. Als geschlossene Obstanlagen (Obstplantagen) gelten Obstpflanzungen, in denen folgende Pflanzabstände (Entfernung der Obst-

träger in der Reihe und von Reihe zu Reihe) nicht überschritten werden:

Obstträger	Abstände (Meter)	
	von Reihe zu Reihe	in der Reihe
Äpfel, Birnen, Süßkirschen, Hoch- und Halbstämme auf Sämling	12	10
Pflaumen und Sauerkirschen, Hoch- und Halbstämme, Apfel- und Birnen-niederstämme auf stark wachsenden Unterlagen, Quittenhalbstämme	8	7
Süßkirschenbüsche (Mahaleb), Sauerkirschenbüsche (Mahaleb), Pfirsiche und Aprikosen, Quittenbüsche, Apfel- und Birnenbüsche auf schwach wachsenden Unterlagen	6	5

(2) Als offene (nicht geschlossene) Obstanlagen gelten Obstpflanzungen, wenn diese Pflanzabstände überschritten werden. Offene Obstanlagen mit Unter- und Zwischenpflanzungen von Obstträgern werden wie geschlossene Anlagen behandelt.

§ 30

(1) Grundlage für die Feststellung der Größe der Obstkulturfläche ist die Obstbaumzählung des Jahres 1952 unter Berücksichtigung der mit Zustimmung des Rates des Kreises eingetretenen zwischenzeitlichen Änderungen.

(2) Bei der Feststellung der Größe der Obstkulturfläche sind auch Obstbäume und Sträucher zu berücksichtigen, die verstreut, vereinzelt oder in Reihen stehen. Der Umfang solcher Obstkulturflächen ist nach folgenden Sätzen zu errechnen:

	qm je Baum oder Strauch
a) Äpfel, Birnen und Süßkirschen, Hoch- und Halbstämme auf stark wachsender Unterlage (Sämling)	120
b) Pflaumen und Sauerkirschen, Hoch- und Halbstämme; Süßkirschenhalbstämme (Mahaleb), Aprikosenhochstämme und -büsche	60
c) Sauerkirschenbüsche (Mahaleb) und Pfirsichbüsche	30
d) Büsche und Spindeln	
Apfelbüsche (Doucin)	45
Apfelbüsche (Paradies)	20
Apfelspindeln	10
Birnenbüsche (Sämling) und Quittenhalbstämme	40
Birnenbüsche (Quitte) und Quittenbüsche	30
Birnen-spindeln (Quitte)	10
e) Walnußhochstämme	150
f) Haselnußbüsche	20
g) Johannisbeer-, Stachelbeersträucher	4

(3) Ergibt sich aus dieser Berechnung eine Obstkulturfläche, die größer ist als die mit Obstträgern bestandene Fläche, so ist für die Feststellung der Ablieferungspflicht der Umfang der gesamten mit Obstträgern bestandenen Fläche maßgebend.

(4) Zwischenzeitliche Änderungen im Besitzverhältnis sind nur anzuerkennen, wenn der Besitzer diese durch Vorlage von entsprechenden Unterlagen der Abteilung Land- und Forstwirtschaft beim Rat des Kreises belegt.

(5) — — — — —

(6) Wo mehrere Mitglieder eines Haushaltes getrennt Obstkulturflächen bewirtschaften, sind diese Obstkulturflächen als eine Flächeneinheit bei der Einreihung in die entsprechende Größengruppe zu betrachten. Vertragspflichtig ist der Haushaltsvorstand. Besitzer und Pächter von Kleinflächen sind zu begünstigen.

§ 31

(1) — — — — —
 (2) Die Räte der Kreise haben nach denselben Bedingungen die Aufteilung auf die Gemeinden vorzunehmen. Die Höhe der auf die einzelnen Obstkulturflächen entfallenden Ablieferungsmengen ist differenziert nach der Größe der einzelnen Obstkulturfläche festzulegen. Bei der Ermittlung der Abgabemengen ist von folgenden Richtsätzen in Prozenten des zu erwartenden Ernteertrages auszugehen.

Bei einem Umfang der Obstkulturfläche

über 0,07—0,15 ha	30 %
über 0,15—0,20 ha	40 %
über 0,20—0,25 ha	50 %
über 0,25—0,50 ha	70 %
über 0,50—1,00 ha	80 %
über 1,00 ha	90 %
für Obsterntepächter, unabhängig von der Größe der Anlage	95 %

des zu erwartenden Ernteertrages unter Berücksichtigung der Schätzungsergebnisse sowie der Ernteerträge der Vorjahre

(3) Erzeuger, die im Rahmen des Gemüseanbauplanes zum Anbau von Erdbeeren verpflichtet sind, werden nach den vorstehenden Bestimmungen zur Ablieferung von Erdbeeren herangezogen, auch wenn die Fläche 0,07 ha nicht übersteigt. Neuanlagen von Erdbeerkulturen sind im ersten Jahr nicht zur Ablieferung heranzuziehen.

(4) Unabhängig von dem Umfang der Erdbeerkulturfläche sind 80 Prozent des Ernteertrages ablieferungspflichtig.

§ 33

Für die Ablieferung von Obst gelten nachstehende Fristen:

- Obst: 1. für Erdbeeren, Johannisbeeren und frühe Sorten von Steinobst, für sonstige Sorten von Beerenobst und Spätkirschen, unmittelbar nach der Aberntung;
2. für Herbstsorten von Kern- und Steinobst spätestens bis zum 15. Oktober;
3. für Spät- und Wintersorten von Obst bis 5. November und für Nüsse spätestens bis zum 1. Dezember.

§ 35

Von der Ablieferungspflicht befreit sind Besitzer oder Pächter von Obstkulturflächen bis 0,07 ha außer Obsterntepächtern sowie die im § 12 Ziffer 1 und 2 der Verordnung genannten öffentlichen Anstalten, Heime und Schulen, unabhängig von der Größe der Obstkulturfläche, sofern die Erträge für die Versorgung der Insassen/Schüler mit Obst verwendet werden.

§ 36

Für die Bestimmung der Güteklassen gelten die bisherigen Sortierungsvorschriften, soweit nichts anderes bestimmt wird.

54) II 41 b

Kollektenempfehlung für den 24. Mai 1953, 1. Pfingstfesttag, für die Altersheime der Inneren Mission

Unter allen Nachfragen, welche aus den Gemeinden an die Innere Mission gelangen, nimmt die Frage nach Altersheimplätzen weiterhin die erste Stelle ein. Es ist unbedingt notwendig, die Fürsorge für die alt gewordenen Gemeindeglieder zu fördern. Fehlen die grauen und die weißen Häupter in dem Hause Gottes nicht, dann wollen wir auch Sorge dafür tragen, daß ihnen das Haus und die Bleibe für ihren Lebensabend im Zeichen der Kirche angeboten werden kann. Die bestehenden Altersheime der Inneren Mission bedürfen immer wieder neuer Verbesserungen an ihren baulichen und sanitären Einrichtungen, Ergänzungen in ihrem Inventar usw. Darüber hinaus aber ist die Innere Mission bestrebt, in Ludwigs-lust ein weiteres Altersheim zu schaffen und die Anstalt Lobetal bei Lübbtheen in großem Maße zum Altersheim umzugestalten. An diesen Aufgaben möge die Gemeinde mittels der heutigen Kollekte nach Kräften helfen.

Schwerin, den 30. April 1953

Der Oberkirchenrat

Walter

55) G.Nr. / 7 /

Die erste theologische Prüfung bestanden am 9. und 11. März die Kandidaten

Karl Heinz Burchard aus Gammelin
 Heinz Däblitz aus Schwaan
 Martin Dürr aus Rostock
 Theodor Kayatz aus Bützow
 Christoph Pentz aus Wismar
 Manfred von Saß aus Wismar.

Schwerin, den 23. März 1953

II. Predigtmeditationen

Exaudi, Apg. 1, 10—14

Der Sonntag Exaudi liegt in der Mitte zwischen Himmelfahrt und Pfingsten. Die Gemeinde, die sich an diesem Sonntag zum Gottesdienst versammelt, steht noch unter dem Eindruck der Botschaft des Himmelfahrtstages; sie will aber auch in rechter Weise auf das Pfingstfest vorbereitet werden. Nicht übersehen werden darf die Tatsache, daß unsere Landeskirche am Sonntag Exaudi das Landesmissionsfest begeht.

1. Die Wahl der Perikope Apg. 1, 10—14 überrascht zunächst, da sie den Anschein erweckt, als würde eine Wiederholung der Himmelfahrtspredigt gefordert. Die Perikope beginnt aber nicht mit dem 9. Verse, sondern mit dem 10.: „als ihre Blicke noch gen Himmel gebannt waren, während er auf fuhr, siehe, da waren zwei Männer in weißen Gewändern zu ihnen getreten, die sprachen: Ihr Galiläer, was steht ihr da und schaut zum Himmel hinauf? Dieser Jesus, der von euch fort in den Himmel entrückt wurde, wird auf die gleiche Weise wiederkommen, wie ihr ihn habt gen Himmel fahren sehen!“ Die letzte Begegnung der Jünger mit dem auferstandenen Herrn endet mit einer Verheißung: er hat sich nicht für immer von ihnen getrennt, sondern bleibt ihr Herr, und kommt wieder zu ihnen. In der Erwartung des kommenden Herrn lebt fortan nicht nur die Schar der Jünger, die auf dem Ölberg Zeugen werden, sondern die christliche Kirche aller Zeiten. Sie könnte nicht Kirche des erhöhten und lebendigen Herrn sein, wenn sie nicht von der unerschütterlichen Hoffnung erfüllt wäre, daß vom Himmel her das endgültige Gericht Gottes über die Todeswelt und die Vollendung der Erlösung erfolgen werde.

2. Auffallend ist, daß die Jünger, nachdem sie die Verheißung vernommen haben, sofort die Stätte verlassen, auf der sie dem entschwundenen Herrn nachgeschaut haben. Sie begeben sich nach Jerusalem, denn sie haben einen Auftrag empfangen, der ihnen keine Zeit läßt, Erinnerungen nachzuhängen. Sie begreifen, daß der erhöhte Herr, dem alle Gewalt im Himmel und auf Erden übergeben ist, ein neues, ungeahntes Wirken beginnt, an dem sie als seine Boten und Zeugen mit ganzer Hingabe mithelfen dürfen. Ihr Blick ist aufwärts und vorwärts gerichtet. Sie sind zum missionarischen Dienst gerufen. Nur die Kirche ist lebendig, die im Missionseifer glüht. Der Herr aber greift sichtbar ein: Menschen, die bisher einander nicht verstanden, stehen plötzlich zusammen. Zu den Elf sind die „Brüder“ Jesu, — also eine Reihe von Männern, — und mehrere Frauen, darunter auch Maria, die Mutter Jesu, gekommen. Ausgerechnet die, welche sich einst von Jesus lossagen wollten (Mt. 12), werden zusammengeführt.

3. Wenn der Herr der Kirche sich seine Werkzeuge erwählt, bedürfen sie der Zurüstung. Die natürlichen Gaben und Kräfte genügen noch nicht. Seinem Herrn dienen kann man nur im Glauben. Wir wissen, wie unzulänglich auch die Apostel gewesen sind: am Ostertage saßen sie hinter verschlossenen Türen aus Furcht vor den Menschen; Zweifel beschlichen auch ihr Herz. Die zugesagte Gegenwart des Erhöhten blieb dem irdischen Auge verhüllt. „Eine Wolke nahm ihn vor ihren Augen hinweg.“ Bis zum Ende dieser Weltzeit wird die Herrlichkeit Christi eine verborgene bleiben. „Nicht sehen, und doch glauben“ ist die Weisung des scheidenden Herrn. Gewiß, es ist ihnen die Ausgießung des Heiligen Geistes verheißen. Aber auch die Sendung des Geistes wird nur dem Gläubigen eine Offenbarung der Majestät Gottes; die anderen entsetzten sich oder treiben ihren Spott, als das Brausen vom Himmel am Pfingstmorgen geschieht, und die feurigen Zungen über den Häuptern der Apostel sichtbar werden. Es ist der Wille des Herrn, daß die in Jerusalem versammelte Schar für den Empfang des Heiligen Geistes und für die Verwirklichung des ihr gegebenen Auftrages vorbereitet werde. In die Stille werden sie geführt, um zu warten, bis Gottes Werk an ihnen sich vollzieht, und sie die Vollmacht zum Dienst erhalten. In der Stille des Wartens aber wird ihnen die Einmütigkeit geschenkt, die unerläßliche Bedingung für einen gesegneten Dienst in der Kirche Christi ist. Diese gottgeschenkte Einmütigkeit bekundet sich im Gebet miteinander und füreinander. Aus dem fruchtlosen Nachschauen auf dem Ölberg wird ein frohes Sichzuwenden im Gebet zu dem, der gesagt hat: „Ich will ausgießen den Geist der Gnade und des Gebetes“ (Wochenspruch Sach. 12, 10).

Pfingstsonntag, Röm. 8, 1—11

Pfingsten ist kein volkstümliches Fest. Wem der Sinn für das Geistliche noch verschlossen ist, der kann die Pfingstbotschaft nicht fassen und geht ihr lieber aus dem Wege. Die Vorbereitung auf die Pfingstpredigt bereitet uns ganz besonders viel Not. Das Neue Testament spricht nur selten davon, was Heiliger Geist ist, dafür um so mehr davon, was der Heilige Geist im Menschenleben wirkt. Im Nicänum heißt es: Ich glaube an den Herrn, den Heiligen Geist, der lebendig macht! Es gilt also davon Zeugnis abzulegen, daß die Verheißung des Geistes ein Neuwerden ankündigt. Der Mensch wird in das Wirkungsfeld göttlichen Handelns gestellt, das ein Handeln mit uns und an uns ist. „Wir werden gesucht, gefunden, überzeugt, zurechtgebracht.“ Der Heilige Geist bringt die Gegenwart Gottes, das persönliche Einwohnen des Vaters und des Sohnes. Können wir darüber predigen ohne innerste, tiefste Betroffenheit? Hier gibt es keine Ausflucht mehr. Man kann den Wind spüren, wenn er da ist; man kann das Fehlen des Windes deutlich merken, wenn die Segel schlaff sind, und das Fahrzeug nicht vom Fleck kommt. Die im Gottesdienst versammelte Gemeinde spürt es, ob es mit ihrem Pastor vorwärts geht, oder ob trotz allen Eiterns und Hastens Stillstand herrscht. Niemand kann sich den Heiligen Geist aneignen; niemand kann über die göttliche Fülle, die der Geist mittelst, eigenmächtig verfügen. Das hat Gott seiner Macht allein vorbehalten. Der Heilige Geist bringt in die nächste Nähe Gottes, aber er macht auch den Abstand riesengroß. Er wirkt Seligkeit, aber auch Furcht und Zittern. Das ist aber die große Freude des Pfingstfestes, daß der Heilige Geist in die Welt gekommen ist, daß Christus bei uns ist im Heiligen Geist. Wir erfahren, wie der Geist uns im Wort lehrt, erinnert, straft, tröstet, aufrichtet, fröhlich macht und singen läßt von den großen Taten Gottes. Ein Christ ist nicht auf sich selbst gestellt, sondern hat einen wunderbaren Begleiter, der nicht nur neben ihm hergeht, sondern in ihm wohnt und wirkt.

In diesem Jahr ist uns die Perikope Röm. 8, 1—11 als Predigttext für den Pfingstsonntag empfohlen. Sie ist uns von einer der früheren Bibelwochen her nicht fremd. Wie bereits oben ausgesprochen wurde, ist es unser Auftrag, vom Wirken des Heiligen Geistes ein Zeugnis abzulegen. Wir schlagen daher vor, aufs Nicänum zurückzugreifen und als Thema den Satz zu wählen: Ich glaube an den Herrn, den Heiligen Geist, der lebendig macht. Das ist das Bekenntnis der Christlichen Kirche, die Jahr für Jahr an diesem Sonntag ihrer Begründung durch die Ausgießung des Heiligen Geistes im gemeinsamen, tiefen Dank vor Gott gedenkt.

1. Brennende Sehnsucht nach einem lebenswerten Leben erfüllt die Herzen aller. Nicht zufällig sind die Blicke auf die Kirche gerichtet in der Erwartung, ob von ihr neues Leben ausstrahle, ob sie wahrhaft lebendig sei. Der Römerbrief nimmt die Sehnsucht ganz ernst. Darum deckt er mit unerbittlicher Deutlichkeit auf, daß alles Leben ohne Gott dem Tode verfallen ist, weil die Menschheit dem Gesetz der Sünde und des Todes unterliegt und keine Machtmittel besitzt, dem Verderben zu entrinnen. Das Todesurteil Gottes steht über der gefallenen Menschheit. Wer Gottes Gebot verachtet, muß sterben. Mit dem Ausdruck „Fleisch“ ist bei Paulus der gottferne Zustand bezeichnet, dem das Leben fehlt, das aus den Tiefen der Gottheit quillt. Wo der Mensch von der Quelle göttlichen Lebens abgeschnitten ist, da strömen ihm aus anderen unheimlichen Quellen Einflüsse zu. „Fleischlich gesinnt sein, ist eine Feindschaft gegen Gott.“ Es kommt zum „Wandel im Fleisch“. „Fleischlich gesinnt sein, ist der Tod.“

2. In diese Todesverfallenheit dringt die Pfingstbotschaft: durch den Geist seid ihr befreit vom Tode; ihr gehört von nun an dem Leben an! Gott selbst hat eine neue Ordnung, ein neues Gesetz, aufgestellt. Dem Todesurteil steht die B e g n a d i g u n g gegenüber. Wie wurde das möglich? Christus ist in die Welt der Sünde und des Todes gekommen. Gott hat sich der Sünder erbarmt und seinen Sohn in das „Sündenfleisch“, in den gottfernen Zustand der verlorenen Menschheit gesandt. Christus ist Mensch geworden (Weihnachten), hat die Verurteilung der Sünder, die Vollstreckung des Todesurteils erlitten (Karfreitag), ist zum Todesüberwinder durch seine Auferweckung aus dem Tode geworden (Ostern), und bleibt nun als der Erhöhte durch die Aus-

gießung des Heiligen Geistes seiner gläubigen Gemeinde nah bis zum Tage seiner sichtbaren Wiederkunft. Das Pfingstwunder wird besonders eindrucksvoll durch die beiden Ausdrücke geschildert: „die in Christo Jesu sind“ und „Christus in euch“. Dabei handelt es sich um die reale Lebensverbundenheit mit dem Herrn, um das Teilhaben an der Fülle seines Lebens. In Christo sein und im Geist sein ist dasselbe. Der Mensch ohne Christus hat den Geist nicht.

3. Durch die Liebestat Gottes ist der Mensch dem Verhängnis entrissen. Paulus tut einen Blick vorwärts in die Welt der Vollendung hinein. „Durch den Geist ist der Christ frei vom Tode.“ Aber noch ist diese Freiheit etwas, was ihm für die Zukunft zugesichert ist, verbürgt durch die Auferstehung Christi. Noch ist die Spannung nicht aufgehoben. Der natürliche Mensch ist seinem ganzen Wesen nach „fleischlich“; aber er ist nicht mehr nur Fleisch, sondern auch Geist, denn der Geist Gottes wohnt in ihm. Das wird sichtbar am Wandel im Geist. Weil es einen Herrn, den Heiligen Geist gibt, der lebendig macht, ist dem begnadigten Sünder Vergebung geschenkt. Er empfängt die Kraft, die sündlichen Regungen des Fleisches zu töten. Wo Vergebung der Sünde ist, da ist Leben und Seligkeit.

Pfingstmontag

Für den Pfingstmontag sind zwei Perikopen zur Wahl gestellt. Beide wollen von dem Wirken des Heiligen Geistes berichten. Die Predigt des zweiten Pfingsttages vertieft, was am Pfingstsonntag verkündigt worden ist. Wir bekennen, daß der Heilige Geist noch immer beruft, sammelt, erleuchtet, heiligt und bei Jesu Christo erhält im rechten, einigen Glauben. Durch die Pfingstgabe hat Gott alles gegeben, was zu unserer Seligkeit nötig ist. Nun muß es sich entscheiden, ob wir es annehmen.

Apg. 2, 29—41

1. Der Anfang der Perikope ist der Pfingstpredigt des Apostels Petrus entnommen, die bereits mit V. 14 beginnt und mit V. 36 endet. Es ist die erste christliche Missionspredigt. „Damit beginnt eine durch die Jahrtausende hindurchgehende und die ganze Erde umfassende Wirksamkeit der Christenheit“ (Beyer). Die Predigt weist drei Grundbestandteile auf. a) Mit der Deutung des Pfingstgeschehens von Joel 3 her wird der Pfingsttag mit dem jüngsten Tag in Verbindung gebracht, Gnade und Gericht verkündigt. „Große Gnadenerweisungen und Zorngerichte sind oft nah beieinander.“ (V. 14 bis 21.) b) Es folgt als zweiter Bestandteil die Verkündigung der christologischen Heilstatsachen: der Mittler der Gabe des Heiligen Geistes ist Jesus, „der von Gott zum Herrn und Christus gemacht ist“. Über Karfreitag, Ostern und Himmelfahrt führt der Weg nach Gottes Plan zur Ausgießung des Heiligen Geistes (V. 22—24; 33, 36). c) Den dritten Bestandteil bilden die Zitate aus den Psalmen. Auffallend ist die Schriftauslegung: alle Aussagen der Psalmen werden auf Christus bezogen (V. 25—32 und 34—35).

2. Mit einer kurzen Bemerkung (V. 37) wird die starke Wirkung dieser Predigt geschildert: das Zeugnis dringt durch die Herzen der Hörer, und es hebt ein Fragen an. Petrus und die anderen Apostel werden gefragt. Zum zweitenmal spricht Petrus. Seine Antwort ist bewußte Anknüpfung an die Verkündigung Jesu (V. 38—39). „Tut Buße!“ Erkennt, daß ihr auf falschem Wege wart (mitschuldig am Sterben Jesu), kehrt um, macht einen neuen Anfang!

3. „Lasse sich ein jeder taufen auf den Namen Jesu Christi zur Vergebung der Sünden.“ Gemeint ist die Taufe mit Wasser. Jesus bürgt, daß Gott mit dieser Wassertaufe, deren Voraussetzung die Buße ist, die Vergebung der Sünden gewährt und die Getauften aus dem Gericht in sein Reich rettet. Die Gemeinschaft der also Getauften wirkt sich in der Mitteilung des Heiligen Geistes aus, der der Geist Jesu Christi ist. „Am wenigsten durchsichtig ist das Verhältnis von Taufe und Geistesempfang.“ Zum Vergleich Apg. 10, 44—48 Taufe nach dem Geistesempfang und Apg. 8, 14—17 Taufe vor dem Geistesempfang. Man darf aber annehmen, „daß gemäß der Verheißung des Auferstandenen (Apg. 1, 5) im allgemeinen die Taufe den Geistesempfang als unmittelbare Folge hat.“ (Beyer.)

4. Die Missionspredigt schließt mit dem Ruf: „Laßt euch erretten aus diesem verkehrten Geschlecht!“ Damit ist nicht der Verzicht auf die missionarische Sendung gefordert, sondern die neue, entschiedene Glaubensveröffentlichung unter der Lizenz Nr. 731 des Presseamtes beim Ministerpräsidenten der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik. Schriftleitung: Pastor Schnoor, Schwerin, Münzstraße 8.

Druck: Druckhaus „Einheit“ Wismar, Zweigwerk Schönberg

haltung des Menschen, der sich von der rettenden Hand Gottes erfassen läßt und sich offen auf die Seite Jesu Christi stellt. Etwa 3000 Menschen beherzigen den Ruf des Apostels und schließen sich der Urgemeinde an jenem Tage an. (V. 40—41.)

Nun noch ein Wort zur Predigtvorbereitung! Unsere Verkündigung in den Pfingsttagen soll auf die christliche Kirche hinweisen und in die Gemeinde rufen. Die Stunde der Ausgießung des Heiligen Geistes ist die Geburtsstunde der Kirche. Die Perikope Apg. 2, 29—41 macht es uns deutlich, daß der Heilige Geist Kirche schafft. Das geschieht dadurch, daß er erstens die Predigt von Jesus Christus verkündigt läßt und zweitens den Glauben wirkt, der das Wort hört und dem Wort gehorcht. Folgen wir dieser Einteilung, so müssen wir zunächst betonen, daß es in der Kirche sich nicht um einen Zusammenschluß solcher handelt, die aus eigener Wahl sich miteinander verbunden haben. „Eine Gemeinschaft frommer Menschen bildet noch keine Kirche.“ (G. Dehn.) Kirche ist die Schar derer, die von Gott, dem Heiligen Geist, herausgerufen worden sind aus den Weltzuständen. „Laßt euch erretten aus diesem verkehrten Geschlecht!“ Entscheidend ist der Wille des Rufenden.

Der Heilige Geist schafft Kirche durch die „ärgliche“ Predigt von dem gekreuzigten Jesus von Nazareth, der verspottet, verlästert, aufs ärgste zugerichtet, ans Kreuz geheftet und schmählich getötet worden ist. Das unterstreicht Luther, indem er auf das „arme Häuflein“ hinweist, in dessen Mitte das Reich Christi anhebt. Der Heilige Geist ist der durch das Wort Gottes wirkende Geist (siehe, was über die Missionspredigt des Petrus oben gesagt ist).

Die Wirkung der Predigt steht nicht in der Hand des Predigenden. Auch sie ist Werk des Heiligen Geistes, der es uns gewiß macht, was Christus für uns getan hat. Wir aber müssen uns zur Umkehr rufen lassen, um die Vergebung der Sünden zu empfangen. Der Heilige Geist reinigt und heiligt uns zu neuem Gehorsam, in welchem der Glaube sich bewähren soll. Die Frage: was sollen wir tun? muß geweckt und beantwortet werden. Für uns ist es eine gewaltige Stärkung, daß wir durch die Taufe in die Kirche aufgenommen und unter das Wirken des Heiligen Geistes gestellt worden sind. Daß wir Christen geworden sind, und daß wir Christen bleiben, verdanken wir dem Heiligen Geist und seiner Kirche, der Kirche des Wortes und Sakramentes.

Apg. 5, 1—11

Auch diese Perikope bezeugt das Wirken des Heiligen Geistes in der Kirche. Sehr ernst wird uns deutlich gemacht, wie Gott selbst eingreift, wo im Vertrauen auf seine Langmut der Kampf um die Heiligung nicht ernst genommen wird.

Wofür werden Ananias und Saphira so hart gestraft? Beide hatten das Wort Gottes gehört und angenommen; sie waren durch die Taufe Glieder der Kirche geworden. Aber sie konnten sich nicht zu einer völligen Hingabe an Gott entschließen: ein Stück ihres Lebens, — in diesem Fall ihres Besitzes, — wollten sie dem Einfluß Gottes entziehen. Die Bibel nennt solche halbe Hingabe, die sich nicht restlos Gott überlassen will, Unglauben. Wie ein Gift dringt der Unglaube in unser Leben und verdirbt uns. Ananias und Saphira werden zu Lügnern, weil sie die Halbwahrheit irgendwie durch den äußeren Schein von Frömmigkeit verdecken wollen. Niemand hatte von ihnen den Verkauf ihres Besitzes verlangt, niemand auch die Höhe ihrer Opfergabe festgesetzt. Es stand ihnen völlig frei, ob sie etwas oder alles opfern wollten. Sie aber werden Heuchler, die nicht Gottes Ehre, sondern ihren eignen Ruhm suchen. Gott, der in Christus seine Gnade anbietet, bleibt unser Richter. Gott läßt sich nicht spotten. Der Tod ist der Sünde Sold denen, die Gottes Güte verachten. Nicht Petrus verhängt das Todesurteil, sondern der Heilige Geist überführt und strafft.

Die Gemeinde, die den Unglauben und die Heuchelei in ihrer Mitte nicht dulden kann, hat kein anderes Mittel als die Seelsorge, die die Wahrheit aussprechen muß, wenn sie nicht Schaden anrichten will. Auch die Kirchenzucht hat nur dann Berechtigung, wenn sie Seelsorge in der Liebe und der Wahrheit bleibt. Niemand darf Gottes Richterwort vorgeifen. Aber zum Ernst der Heiligung muß die Gemeinde aufrufen; und dazu bedarf sie der Führung durch den Heiligen Geist.

Oberkirchenrat Walter.

Veröffentlicht unter der Lizenz Nr. 731 des Presseamtes beim Ministerpräsidenten der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik. Schriftleitung: Pastor Schnoor, Schwerin, Münzstraße 8.